

Örtliche Bauvorschriften

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Guggenhausen Süd" Gemeinde Guggenhausen

A) RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

für Baden-Württemberg Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010

letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170))

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74(1)1 LBO

1. Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedung ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Sie darf in Form von Metallzäunen (z. B. Maschendraht mit Stahlprofilen) oder vergleichbaren Materialien hergestellt werden.

2. Mauern

Mauern sind nicht zulässig

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig

Anlagen zu den Örtlichen Bauvorschriften

Begründung in der Fassung vom 24.07.2023

Zuletzt geändert:

Anerkannt:

Aufgestellt:

Altshausen,

den 24.07.2023

geändert:



.....
Bürgermeister Dr. Jochen Currlle

.....
Dipl. Ing. Roland Groß